

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 8. Juni 2026

Aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4 sowie 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), erlässt die Stadt Schauenstein folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister (§ 3), und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats. Für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses beträgt die Entschädigung 7,50 € je angefangene Stunde.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je angefangene Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je angefangene Stunde.
- (4) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €,
 - c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer ersetzt. Für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, denen eine Entschädigung nach Absatz 3 Satz 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

- (5) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (7) Die Absätze 2 bis 6 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 3 Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ist Beamtin oder Beamter auf Zeit.

§ 4 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Schauenstein vom 22. Juli 2014 außer Kraft.

Schauenstein, 8. Juni 2026
Stadt Schauenstein

Florian Schaller
Erster Bürgermeister